

I. Übersetzungsliteratur im deutschen Frühhumanismus

Abgeschlossen: MRFH (DFG-Förderung 2007–2012)



<https://www.mrfh.de>

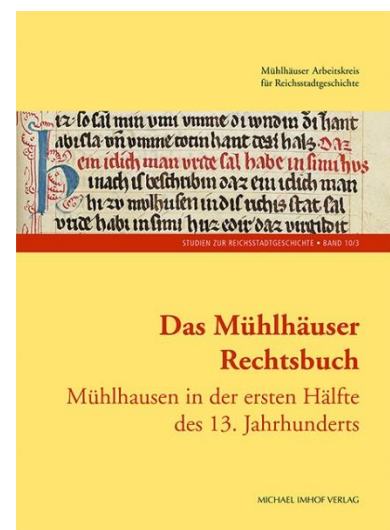
II. Mittelalterliche Rechtsbücher

Abgeschlossen: Das Mühlhäuser Rechtsbuch (3 Bde.)

Hgg.: Ch. Bertelsmeier-Kierst, S. Breustedt, A. Cordes und H. Wittmann

Petersberg 2025

Dauer: 2018–2025, gefördert von der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung



In Vorbereitung: Edition des Sachsenspiegels

Hgg.: Ch. Bertelsmeier-Kierst, Sonja Breustedt (Mainz); Albrecht Cordes (Frankfurt) u. Tina Terrahe (Greifswald)

FORSCHUNGSSKIZZE

Nachdem jetzt eine neue Ausgabe zum ‚Mühlhäuser Rechtsbuch‘ seit Sommer 2025 vorliegt (Bd. 1: Text und Erläuterungen; Bd. 2: Studien; Bd. 3: Mühlhausen in der 1. H. d. 13. Jh.s.), soll ein weiterer Rechtstext des 13. Jahrhunderts ediert, übersetzt und kommentiert werden:

Eike von Repgow: Sachsenspiegel

Im akademischen Lehrbetrieb wird immer noch auf die Nachdrucke der alten Sachsenspiegel-Ausgaben KARL-AUGUST ECKHARDTS (Landrecht ²1955; Lehnrecht ²1956) zurückgegriffen, obwohl sie heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen können. ECKHARDT edierte nach einer von ihm rekonstruierten Fassung (Ib), die nicht nachweisbar ist und auf der sogenannten Kurzfassung basiert, deren Textzeugen mit Ausnahme des schwer einzuordnenden Berliner Fragments (Ba) und zwei weiteren Bruchstücken erst dem 14–18. Jh. angehören. Demgegenüber weist die Langfassung (Kl. II), die lange im Abseits der Forschung stand, mit den Kopenhagener Fragmenten (2. Viertel/Mitte 13. Jh.) die ältesten Textzeugen der gesamten Überlieferung auf. Zu dieser Ordnung IIa gehören noch weitere Fragmente, die wie die ältesten Kopenhagener Bruchstücke noch die elbostfälische Sprache Eikes von Repgow bewahren. Auch zwei Handschriften vor 1300 (Leidener Codex u. Harffer Sachsenspiegel) gehören dieser Langfassung an und lassen ebenfalls noch den elbostfälischen Dialekt als Vorlage erkennen.



Abb. 1.: Harffer Sachsenspiegel (Privatbesitz)

Diese Fassung wurde vom Magdeburger Oberhof offiziell verbreitet und gilt nach neuerer Forschung als die dem Autor sprachlich wie textgeschichtlich nächststehende Überlieferung. Ebenfalls die *Codices picturati* des Sachsenspiegels basieren auf der Langfassung, von den vier erhaltenen Textzeugen lässt allerdings nur noch die 1336 fertiggestellte Oldenburger

Bilderhandschrift eine niederdeutsche Sprache erkennen, die übrigen gehören dem ostmittel-deutschen Raum an.

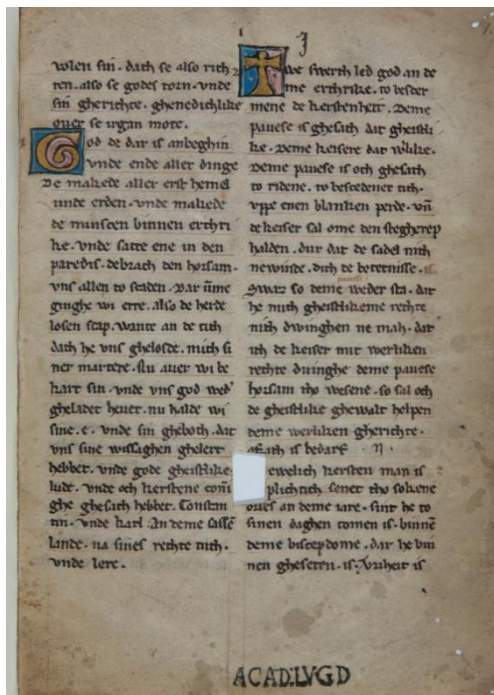


Abb. 2: Leiden, UB, BPL 180 B, fol. 1r



Abb. 3: Oldenburg, LB, CIM I 410, fol. 6r

Geplant ist eine Studienausgabe zum Sachsenspiegel, die auf den ältesten niederdeutschen Textzeugen der Langfassung des Sachsenspiegels basiert, wobei für das Landrecht der Leidener Codex (Abb. 2) als Leithandschrift zugrunde gelegt wird. Er wurde im ostfälischen Schreibdi-alekt (vermutlich Braunschweig) aufgezeichnet und steht damit dem Elbstfälischen als der mutmaßlichen Ausgangssprache des Sachsenspiegels am nächsten.

Für das Lehnrecht soll auf den Oldenburger Sachsenspiegel (Abb. 3) zurückgegriffen werden, der bereits als ältere Faksimile-Ausgabe vorliegt. Die Bilderhandschrift wurde 1336 im nord-deutschen Raum aufgezeichnet, setzt aber nach bisherigem Kenntnisstand eine ostfälische Vor-lage voraus, die möglicherweise mit dem Leidener Codex oder einer mit ihm verwandten Hand-schrift identisch ist. Eine nähere Untersuchung beider Handschriften im geplanten Vorhaben dürfte in dieser, für die Entstehung der *Codices picturati* wichtigen Frage Klarheit bringen.

Für die Studienausgabe geplant ist neben einer Edition mit Übersetzung, Kommentar und Glossar auch ein Bildteil, der eine Auswahl an Illustrationen aus dem Oldenburger Codex mit Erläuterungen zur Rechtsgeschichte und -ikonographie bietet.

Christa Bertelsmeier-Kierst, Sonja Breustedt, Albrecht Cordes u. Tina Terrahe